

§ 8

Die unter den §§ 5 und 7 Abs. 2 angeordnete Berichterstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 17. Januar 1955 unter der Nummer 610/17 registriert und ist bis zum 30. April 1955 befristet.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Mit dem Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 treten die Betriebskollektivverträge 1954 außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

Anordnung**über die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.**

Vom 28. Januar 1955

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen, in deren Aufgabenbereich Betriebskollektivverträge abgeschlossen werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen haben die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die zentralgeleiteten Betriebe gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen so zu organisieren, daß ihre Vertreter die Registrierung in den einzelnen Schwerpunktbereichen des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Industriezweiges vornehmen.

(2) Für die Registrierung der Betriebskollektivverträge der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft sind die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise sowie die entsprechenden Gewerkschaftsorgane verantwortlich.

(3) Der Zeitraum der Registrierung des Betriebskollektivvertrages beträgt sieben Tage vom Tage des Eingangs an gerechnet.

§ 2

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Ausnahmefällen andere als im § 1 bestimmte Organe mit den Aufgaben der Registrierung nach den Vorschriften dieser Anordnung beauftragen.

§ 3

Die zentralgeleiteten Betriebe haben nach dem Abschluß der Betriebskollektivverträge diese in dreifacher Ausfertigung innerhalb von drei Tagen an die von der zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen festzulegende Registrierstelle einzureichen. Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen die abgeschlossenen Betriebskollektivverträge an die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise ein.

§ 4

Die Registrierung der Betriebskollektivverträge ist nach dem in der Anlage befindlichen Registrierkatalog vorzunehmen.

§ 5

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der drei Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft (oder Gewerkschaft) und dem Ministerium (oder Staatssekretariat) registriert.

Datum..... Anzahl der Exemplare.....
lfd.Nr.....

Bei der zentralgeleiteten Industrie

Ministerium (Staatssekretariat) usw. (.....) Unterschrift	Zentralvorstand der IG (.....) Unterschrift
---	---

Bei der volkseigenen örtlichen Wirtschaft

Der Rat des Kreises (zuständige Fachabteilung) (.....) Unterschrift	Gebietsvorstand der IG (Bezirksvorstand) (••.....) Unterschrift
--	--

§ 6

(1) Zur Registrierung der Betriebskollektivverträge ist ein Register in zwei Exemplaren zu führen. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle geführt.

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft werden die Register beim Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und bei den Fachabteilungen des Rates, des Bezirkes oder Kreises geführt.

«

§ 7

(1) In dem Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Laufende Nummer des Vertrages,
- Datum des Eingangs,
- Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle,
- Datum des Abschlusses des Betriebskollektivvertrages,
- Anschrift des Betriebes,
- Datum der Registrierung des Betriebskollektivvertrages,
- Name der Bevollmächtigten, die den Betriebskollektivvertrag registrieren,
- Datum der Rückgabe des Betriebskollektivvertrages an den Betrieb.

(2) Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.